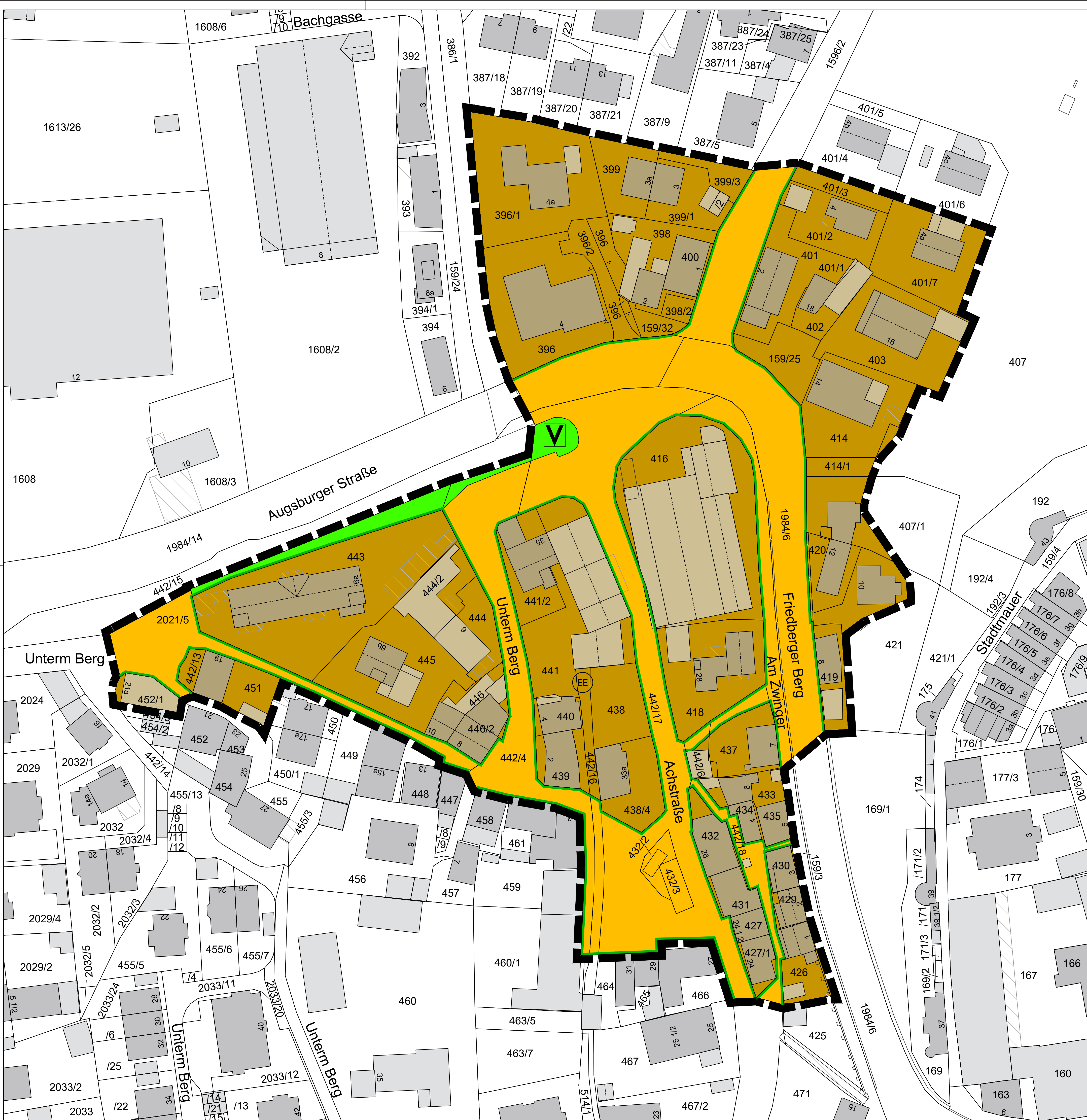




LEGENDE

A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)
 - Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- 2. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Verkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
- 3. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung:
 - Straßenbegleitgrün
- 4. Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des einfachen Bebauungsplanes Nr. 103 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

B) FÜR DIE HINWEISE UND NACHRICHTLICHEN ÜBERNAHMEN

- 56/153 Flurnummer
- bestehende Grundstücksgrenzen
- EE Erneuerbare Energien (Wasserkraftwerk)
- bestehendes Hauptgebäude mit Hausnummer
- bestehendes Nebengebäude

Die textlichen Festsetzungen (Teil B) sind Bestandteil des einfachen Bebauungsplanes Nr. 103.
Die Begründung (Teil C) liegt bei.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat hat in der Sitzung vom die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 103 "Südlich der Schützenstraße sowie des nördlichen Bereichs der Achstraße und der Straße Unterm Berg" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des einfachen Bebauungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des einfachen Bebauungsplanes in der Fassung vom hat mit Schreiben vom bis stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des einfachen Bebauungsplanes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der erneuten Beteiligung gemäß §4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom bis beteiligt und über die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB unterrichtet.
- Der Entwurf des einfachen Bebauungsplanes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
- Der Stadtrat der Stadt Friedberg hat mit Beschluss vom den einfachen Bebauungsplan Nr. 103 "Südlich der Schützenstraße sowie des nördlichen Bereichs der Achstraße und der Straße Unterm Berg" gemäß §10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Friedberg, den

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

7. Ausgefertigt:

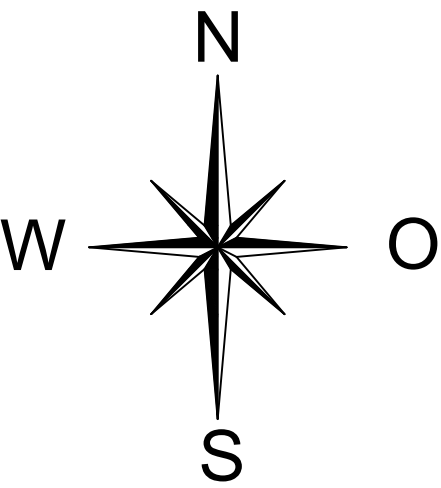
Friedberg, den

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

- Der Satzungsbeschluss zu dem einfachen Bebauungsplan Nr. 103 "Südlich der Schützenstraße sowie des nördlichen Bereichs der Achstraße und der Straße Unterm Berg" wurde am gemäß §10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der einfache Bebauungsplan Nr. 103 "Südlich der Schützenstraße sowie des nördlichen Bereichs der Achstraße und der Straße Unterm Berg" ist damit in Kraft getreten.

Friedberg, den

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

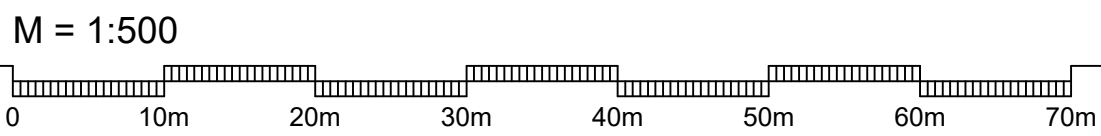


Stadt Friedberg

Landkreis Aichach - Friedberg



Einfacher Bebauungsplan Nr. 103
für das Gebiet
"Südlich der Schützenstraße
sowie des nördlichen Bereichs der
Achstraße und der Straße Unterm Berg"
-VORENTWURF-



KISSING, den 01.07.2025

Planzeichnung (Teil A)

Ausgefertigt:
Friedberg, den



Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

ÜBERSICHTSLAGEPLAN

ohne Maßstab

